

Bedingungen über die Einräumung von Nutzungsrechten für den Kultursommer 2025 an den REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD

1. Geltungsbereich / Allgemeines

- 1.1. Diese Bedingungen für die Rechteeinräumung gelten für sämtliche urheberrechtlich oder sonst geschützten Werke (Texte, Bilder, Logos, Marken), welche Sie (nachfolgend „**Lizenzgeber**“) dem REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Westliche-Karl-Friedrich-Straße 29-31, D-75172 Pforzheim (nachfolgend „**Lizenznehmer**“) zur Nutzung im Zusammenhang mit dem Kultursommer 2025 überlassen und/oder bereits überlassen haben.
- 1.2. Der Lizenzgeber ist Inhaber der Nutzungsrechte an den Fotografien und Texten (nachfolgend insgesamt „**Werke**“), sowie Logos und Marken, welche Gegenstand dieser Bedingungen sind. Der Lizenznehmer möchte die Werke zur Bewerbung des unter seiner Schirmherrschaft zu veranstaltenden Kultursommers 2025 sowie zur Bewerbung der hierin eingebundenen Veranstaltung des Lizenzgebers sowie zur Berichterstattung im Nachgang des Kultursommers 2025 nutzen. Die Werke sollen dabei auch von den im Rahmen der Bewerbung einzuschaltenden/eingeschalteten Dritten, wie z.B. Werbeagenturen, genutzt werden.

2. Einräumung von Rechten an den Vertragsgegenständen

- 2.1. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer hiermit unentgeltlich das einfache, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und unterlizenzierbare Recht ein, das Werk – zeitlich beschränkt auf das Jahr 2025 – im Rahmen der Bewerbung des Kultursommers 2025 und der hierin eingebundenen Veranstaltung des Lizenzgebers sowie zur Berichterstattung im Nachgang des Kultursommers 2025 umfassend selbst zu nutzen und durch Dritte nutzen zu lassen, insbesondere
 - 2.1.1. in Printmedien-/anzeigen und Broschüren, wie dem „Programm-Magazin“, Flyern sowie in Kulturbeilagen in regionalen und überregionalen Medien und Magazinen;
 - 2.1.2. auf eigenen Webseiten und solchen Dritter, wie stadtklar und toubiz
 - 2.1.3. auf Social-Media-Kanälen wie Instagram, Facebook und Twitter etc., mit den dort jeweils vorgesehenen Funktionen des Teilens und Likes etc.
- 2.2. Insbesondere räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer folgende einfachen, räumlich unbeschränkten und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte zur Bewerbung des Kultursommers 2025 und der hierin eingebundenen Veranstaltung des Lizenzgebers sowie zur Nachberichterstattung über den Kultursommers 2025 ein:
 - 2.2.1. Das Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung, d.h. das Recht, das Werk, unter Einbezug jeglicher technischen Möglichkeiten, insbesondere durch die digitale Einbindung im Rahmen von Webseiten, unbegrenzt zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich wiederzugeben;
 - 2.2.2. das Recht der Zurverfügungstellung auf Abruf, d.h. das Recht, das Werk abzuspeichern, für die Öffentlichkeit bereitzuhalten, an einen oder mehrere Abrufende zu übertragen, und zwar in allen analogen oder digitalen elektronischen Datenbanken, elektronischen Datennetzen und Netzen von Telekommunikationsdiensten;
 - 2.2.3. das Recht der öffentlichen Wiedergabe, d.h. das Recht, das Werk gewerblich oder nicht gewerblich, durch Tonträger, Bildträger, Bildtonträger, Multimedia-Träger bzw. andere Datenträger, insbesondere auch Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Bildplatten, Chips, in allen Formaten, unter Anwendung aller analogen und digitalen Verfahren und Techniken öffentlich wiederzugeben;

2.2.4. das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht das Werk, unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts, selbst oder durch Dritte, beliebig umzugestalten und zu bearbeiten und erforderlichenfalls zu digitalisieren; und

2.2.5. das Recht das Werk erstmals zu veröffentlichen.

- 2.3. Die Rechtseinräumung umfasst auch eine ausschnittsweise Benutzung der Werke und eine Benutzung in Verbindung mit anderen Werken.
- 2.4. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht ein, im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrags den jeweiligen Titel der Werke sowie Namen, Titel, Logos, Marken und Abbildungen sowohl des Lizenzgebers als auch des Urhebers des Werks auf der Website und in der einschlägigen Werbung gemäß Ziffer 2 zu verwenden.
- 2.5. Der Lizenzgeber ist damit einverstanden, dass er als Partner und/oder Sponsor des Kultursommers 2025 im Programm-Magazin unter Benutzung seiner Marke genannte wird.
- 2.6. Der Lizenzgeber ist verpflichtet, Urheber und Nutzungsrechteinhaber zu benennen. Sofern keine Nennung erfolgt, verzichtet der Lizenzgeber auf eine entsprechende Nennung und gewährleistet, dass auch Dritte auf entsprechende Benennungen verzichten oder bereits verzichtet haben.

3. Gewährleistung der Rechtsinhaberschaft / Freistellung des Lizenznehmers

- 3.1. Der Lizenzgeber gewährleistet, dass er Inhaber der eingeräumten Nutzungsrechte ist und dass es ihm möglich ist, die dem Lizenznehmer in Ziffer 2 dieses Vertrags genannten Rechte wirksam einzuräumen. Der Lizenzgeber gewährleistet außerdem, dass die Werke frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechtseinräumung entgegenstehen könnten. Ferner gewährleistet der Lizenzgeber, dass die Werke bereits veröffentlicht sind und/oder der Urheber nicht gegen eine Veröffentlichung durch den Lizenzgeber vorgehen wird. Der Lizenzgeber gewährleistet, dass durch die Verwendung der Werke im Rahmen dieses Vertrags keine Persönlichkeits- oder Datenschutzrechte Dritter verletzt werden, insbesondere, dass abgebildete Personen mit der vertragsgegenständlichen Nutzung der Werke einverstanden sind. Der Lizenzgeber gewährleistet insofern die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der datenschutzrechtlichen, Bestimmungen.
- 3.2. Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechts-/Datenschutzverletzungen, die gegen den Lizenznehmer in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, frei. Dem Lizenzgeber bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser dem Lizenznehmer unverzüglich mitzuteilen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter vorzunehmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die dem Lizenznehmer durch eine Rechtsverteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

4. Vertragslaufzeit / Dauer der Rechtseinräumung

Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Dauer der Rechtseinräumung. Die Parteien verzichten auf ihr Recht zur ordentlichen Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

5. Unentgeltliche Zurverfügungstellung

Der Lizenzgeber stellt das Werk dem Lizenznehmer unentgeltlich zur Verfügung.

Stand 07.10.2024